

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

F. Pensionsberechtigung nach 10jähriger Gesamtdienstzeit

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

sie sie nur in Fällen schwerster Disziplinarvergehen wieder loswerden könne. Die Verhältnisse seien zu verschieden, um hier zu schematisieren und einheitliche Regeln aufzustellen. Im Verwaltungswege sei angeordnet, daß kündbar angestellte Beamte wegen schlechten Betragens nur entlassen werden sollen, wenn ihr Verhalten bei unkündbarer Anstellung Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung geben würde. Keineswegs seien die Militär-anwärter während ihrer kündbaren Anstellung der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgegeben, ungerechtfertigte Kündigungen und Entlassungen würden von den Aufsichtsstellen rückgängig gemacht werden.“

Diese Gegenbemerkungen hören sich gut an, treffen aber nicht den Kern der Sache. Die Anordnung im Verwaltungswege ist gut gemeint, gibt aber gar keine Rechtsgarantien, auch wird sie verschieden gehandhabt; die Rückgängigmachung einer Entlassung ist sehr schwer zu erzielen; das Volk verspricht sich nichts davon, wenn man den „Teufel bei seiner Großmutter verklagt“. Man gebe ein klares Recht, und alle Teile fahren gut. Daß hierdurch nicht unfähige und unwürdige Personen im Beamtendienste gehalten werden sollen, ist ganz klar; das Disziplinarverfahren ist scharf genug, um alle unwürdigen Elemente abzustößen; ich habe noch nie gehört, daß es nicht ausgereicht habe. Nur ein Fall ist mir bekannt geworden und da handelte es sich um keinen Militär-anwärter. Es bleibt also nur der Einwand bestehen, daß die Verwaltung den Militär-anwärter erst kurze Zeit kenne; aber zunächst hat doch die Militärbehörde auf Grund einer jahrelangen Beobachtung kraft Gesetzes zu entscheiden, ob der Unteroffizier zum Beamten „würdig und brauchbar“ erscheint; es heißt das Urteil der Militärbehörden erheblich unterschätzen und herabdrücken, wenn nun die Anstellungsbehörden die Prüfung von vorne anfangen wollen. Kein künftiger öffentlicher Beamter wird solange beobachtet, geprüft und erforscht wie der Militär-anwärter. Sodann hat die Behörde doch während der Zeit der informatorischen Beschäftigung, der Probepienstleistung und während des Diätariats so überreiche Gelegenheit, sich ein Urteil zu bilden, so daß dieser Einwand in sich zusammenfällt und die konsequente Durchführung des Gedankens der Zivilverjorgung in der Anstellung auf Lebenszeit sich leicht und ohne Bedenken ermöglichen läßt.

F. Pensionsberechtigung nach 10jähriger Gesamtdienstzeit.

Sind die vorstehend genannten Forderungen restlos erfüllt, so würde eine weitere Besprechung der Sicherstellung der Militär-anwärter überflüssig sein; nur für die Probepienstleistung wären noch Garantien

zu geben. Der heutige Zustand aber schafft klaffende Lücken, die in der Hauptsache im ganzen Beamtenstand nur für den Militäranwärter gefahrvoll sich gestalten können; sie müssen darum schon aus Gerechtigkeitsgründen alsbald beseitigt werden.

Für die Pensionsberechtigung und die Versorgung der Hinterbliebenen der Militäranwärter kommen folgende Gesetzesbestimmungen in Betracht:

- I. der § 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, nach welchem Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente haben,
- II. der § 12 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, nach welchem die Witwen und die ehelichen und legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach 10jähriger Dienstzeit gestorben sind, Witwen- und Waisengeld erhalten und
- III. der § 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, nach welchem jeder Reichsbeamte eine lebenslängliche Pension erhält, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt werden muß. Voraussetzung für die Pensionsberechtigung ist jedoch nach § 37 a. a. O. das Bekleiden einer in den Besoldungsetats aufgeführten Stelle.

In den Einzelstaaten und bei den Gemeinden bestehen ähnliche Vorschriften.

Der heutige Zustand schafft nun für den Militäranwärter eine Zeitspanne, in welcher er ohne jede Pensionsberechtigung und seine Hinterbliebenen ohne jeden Anspruch auf Versorgung dastehen. Mit dem Ausscheiden aus der Armee gehen nämlich die daselbst erworbenen Pensionsansprüche verloren; neue aber sind noch nicht erworben. Es seien nur einige Beispiele aus dem dem Reichstage unterbreiteten Material herausgegriffen:

Ein Militäranwärter, der mit 18jähriger Gesamtdienstzeit zwecks Verbesserung der Dienststellung von einer Zivilbehörde zur andern übertrat, starb kurz darauf. Keine von beiden Zivilverwaltungen sah sich veranlaßt, eine laufende Hinterbliebenenunterstützung zu geben; die erste aus dem Grunde nicht, weil der Austritt freiwillig erfolgt war und die zweite, weil der Betreffende erst ganz kurze Zeit in deren

Dienste gestanden und eine etatsmäßige Stelle noch nicht erlangt hatte. Ein anderer Fall: Ein Bureaudiatar, der bereits eine mehr als 19jährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt und die Sekretärprüfung abgelegt hatte, fränkelte etwas, als er sich kurz vor der etatsmäßigen Anstellung befand. Er wurde ärztlich untersucht und körperlich für zeitig nicht anstellungsfähig erklärt. Die Folge war, daß man ihm sofort den Dienst kündigte. Hierauf wurde er ohne Pension entlassen und war nun mit Weib und Kind dem Glend preisgegeben und auf die Wildtätigkeit fremder Leute angewiesen. Als Feldwebel hätte er beim Militär auf eine Zeitrente von mindestens 477 Mk., unter Umständen aber auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente bis zu 900 Mk. jährlich gesetzlichen Anspruch gehabt.

Solange nicht gesetzliche Garantien gegeben sind, daß sich an den Austritt vom Militärdienst sofort eine Anstellung auf Lebenszeit anschließt, entsteht hier eine Lücke, die in vielen Fällen recht hart wirken kann. Je länger die Wartezeit und das Diätariat sich hinziehen, um so größer ist die Unsicherheit, der sonst kein Beamter in gleichem Umfange unterstellt ist. Es steht auch ganz einzigartig in der Gesetzgebung da, daß ein einmal erworbener Pensionsanspruch verloren geht, ehe ein neuer und besserer auflebt. In der Arbeiterversicherung verkürzt man die Wartezeiten und hat schon nach 4 Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenrente.

Noch eins sei hier erwähnt. Betrachtet man die Richtung der sozialpolitischen Fürsorge für die arbeitenden Klassen und für die Privatangestellten, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die soziale Fürsorge für die Angestellten der Behörden seit langer Zeit schon nicht mehr mit ihr gleichen Schritt gehalten habe. Die Tatsache, daß die Kündigungsanstellung der Beamten sich immer mehr ausdehnt, läßt den Schluß als berechtigt erscheinen, daß die soziale Fürsorge für diese Volksklassen eine rückläufige Bahn verfolgt. Man halte sich vor Augen, daß nach dem Angestelltenversicherungsgesetz jeder Versicherte nach 10jähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung einen Anspruch auf Versorgung für sich und seine Familie hat. Dabei ist es gleich, wo er seine Arbeiten leistet, wie oft er die Stellung wechselt, ob er zeitweise beschäftigungslos ist oder ob er gekündigt worden ist. Anders beim Beamten. Wird diesem die Stellung gekündigt, oder wird ein lebenslänglich angestellter Beamter des Dienstes entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Versorgung weder für sich noch seine Familie. Für die Kündigungsbeamten kommt noch hinzu, daß es bisher nicht möglich war, eine Nachprüfung der Kündigungsgründe zu erreichen. Angesichts der Durchführung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom

20. Dezember 1911 ergab sich nun die Zwangslage, diese Frage zu prüfen, sofern die Behörden nicht für diese Angestellten hohe Beiträge für die Angestelltenversicherung zahlen wollten. Der preussische Minister des Innern hat nun folgenden Erlaß bekannt gegeben:

Verfügung

vom 23. November 1912 betr. die gemäß § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) zu treffenden Entscheidungen.

(Min.-Bl. 1912.)

Durch Beschluß vom 29. Juni d. J. (RGBl. S. 405) hat der Bundesrat gemäß § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimmt, welche Gehaltsklasse der Berechnung des Mindestbetrages im Sinne dieser Vorschrift zugrunde zu legen ist.

Auf Grund des § 320 des angezogenen Gesetzes übertrage ich die nunmehr gemäß § 9 Abs. 3 zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienst eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten auf die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Entscheidung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organs oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrages die im erwähnten Bundesratsbeschluß festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.
2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vgl. § 626 BGB.) abhängig gemacht sein.
 - b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organes endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundsätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle (vgl. zu 1 und 2) erfolgt ist.

Auf Lehrpersonen an kommunalen Unterrichtsanstalten erstreckt sich dieser Erlaß nicht.

Euere (Tit.) wollen hiernach das Weitere gefälligst veranlassen, insbesondere auch die Landräte (Oberamtänner) wegen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Anweisung versehen.

Der Minister des Innern.

Auch bei Entlassung von Beamten, wozu auch die Militäranwärter gehören, die auf Lebenszeit angestellt sind, ist es eine Härte, bei den

oft rein formalen Dienstvergehen der Beamten, die Familien schuldlos in Mitleidenschaft zu ziehen. Gegenüber dem Gesetz für Angestellte wirkt diese Maßnahme durchaus unsozial. Eine eigentümliche Beleuchtung erhält die Beamtenfürsorge auch, wenn man die Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. November 1887 (4. ZS.) betrachtet. Campb-Delius sagt in seinem Buch: „Rechtssprechung des Reichs- und Kammergerichts“ Band I 1906, Seite 41 darüber folgendes:

„Die nach Ablauf der Amtszeit erfolgte Verurteilung eines Beamten zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ja selbst zur Zuchthausstrafe, hat den Verlust des Pensionsanspruchs nicht zur Folge. Der vorher pensionierte Beamte behält also seine Pension. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die kraft rechtlicher Verpflichtung gewährte Pension gewissermaßen als aufgespartes Gehalt anzusehen sei und deren nachträgliche Entziehung die Natur der Vermögenskonfiskation habe, durch welche die ehemaligen Beamten härter als andere Delinquenten gestraft werden würden. RG. 4. ZS. 24. 11. 1887.“

An diesen Darlegungen wird man zweifelsfrei erkennen können, daß die sogenannte Versorgung nicht immer so gut wirkt, wie es häufig in der Öffentlichkeit dargestellt wird.

Unter allen Umständen muß die harte ungerechte Differenzierung zwischen Militäranwärter und Zivilanwärter ehestens verschwinden.

Der Zivilanwärter, der in der Regel nach 10jähriger Hilfsarbeiter-schaft etatsmäßig angestellt wird, hat dann sofort seine Pensionsberechtigung und die seiner Familie. Der Militäranwärter beginnt seine Zivillaufbahn mit einer Verschlechterung seiner Rechtsstellung und muß bereits erworbene Wohltaten opfern.

Von Seiten der Reichsleitung wird nun darauf hingewiesen, daß diese Härte dadurch beseitigt sei, daß in solchen Fällen eine Pension bewilligt werden könne. Aber schon die Kannvorschrift zeigt die ganze Mangelhaftigkeit der Situation dieser Militäranwärter; sodann kommen eben immer wieder Fälle vor, wo das „Kann“ nicht angewendet wird. Man gebe Rechtsansprüche und verweise nicht auf Almosen. Der Vertreter der Reichsleitung hat in der Petitionskommission des Reichstags ja selbst zugegeben: „Ob bei später einmal vielleicht in andern Beziehungen notwendig werdenden Änderungen des Reichsbeamten-gesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes in den angegebenen Fällen statt einer Ermächtigung des Reichskanzlers ein Anspruch des Militäranwärters und seiner Hinterbliebenen unter den angegebenen Voraussetzungen zu schaffen sei, würde sicherlich erwogen werden. Ein Grund,

um deswillen jetzt schon wieder die erst kürzlich erlassenen Gesetze zu ändern, dürfe aber wohl nicht vorliegen."

Eine solche Gelegenheit bietet sich schon im nächsten Winter, wenn der bestimmt in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens im Disziplinarverfahren dem Reichstage zugeht; da muß diese Gelegenheit benützt und gesetzlich festgelegt werden, daß die Militäranwärter nach 10jähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf Pension erhalten. Das Reich hat hierbei keine großen Opfer zu bringen, aber der einzelne Unteroffizier ist gesichert gegen Unglücksfälle, die doppelt hart wirken, weil alle Hoffnungen begraben werden müssen.

Fünftes Kapitel.

Ausgestaltung und Kontrolle der Anstellungsgrundsätze.

Die Anstellungsgrundsätze von 1882 und 1907 sind ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Militäranwärter, den Forderungen des öffentlichen Dienstes und den Bestrebungen der Zivilanwärter; man soll daher nicht ohne Not und zwingende Ursache an dieser Verteilung der Stellen zwischen Militäranwärtern und andern Bewerbern rütteln. Die Vermehrung der Unteroffiziere um mehr als 20% in wenigen Jahren aber ist ein Ereignis, das nicht unbeachtet bleiben darf; ferner der Umstand, daß es vielen Militäranwärtern recht schwer wird, eine Zivilstellung zu finden, zwingt zur erneuten Prüfung; endlich darf nicht vergessen werden, daß das Maß der Stellen, welches den Militäranwärtern nach den Anstellungsgrundsätzen offen steht, heute noch nicht von ihnen tatsächlich auch eingenommen wird. Aus der dem Reichstage 1906 unterbreiteten Übersicht über die Stellenbesetzung geht hervor, daß im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste die Bureaubeamtenstellen mit 47 698 Militär- und 103 939 Zivilanwärtern und die Kanzlei-beamtenstellen mit 5395 Militär- und 10 755 Zivilanwärtern besetzt sind. Es ist also weder die „vorzugsweise“ noch die „ausschließliche“ Besetzung dieser Stellen mit Militäranwärtern erreicht. Seit 1906 ist hierin keine erhebliche Änderung, höchstens eine kleine Besserung eingetreten. Während noch 1900 — soweit darüber eine Kontrolle ausgeübt werden kann — nur 2030 Militäranwärter mittlere und Kanzlei-beamte, dagegen 3452 Unterbeamte geworden seien, sind 1908: 3879 Militäranwärter mittlere usw. Beamte und nur 2928 Unterbeamte geworden. Aber noch Ende 1909 waren z. B. allein bei der Reichspost rund 500 Assistentenstellen und 3000 Sekretärstellen zu wenig mit Militäranwärtern besetzt, als es nach den Anstellungsgrundsätzen der